

## **Schutzkonzept für Trägerverein JAZZ IN BAAR (Veranstalter)**

Öffentliche Konzerte im Restaurant Brauerei

Version 3.2: 31. August 2020, gültig seit dem 1. September 2020

### **Einleitung**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben vom Trägerverein JAZZ IN BAAR, nachgenannt «Veranstalter», zur Umsetzung geplant sind, um gemäss COVID-19 Verordnung 2 wieder Veranstaltungen (Konzerte) durchführen zu können.

Massgebend ist das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen des BAG, welches drei Varianten vorsieht (vgl. unten «Definitionen, Varianten des Schutzkonzeptes»). Die Vorgaben richten sich an Veranstalter von öffentlichen Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, allen an Veranstaltungen mitwirkenden Personen (Mitwirkende) sowie Gästen (Anwesende) zu minimieren. Zudem richtet sich dieses Schutzkonzept nach den aktuellen Vorgaben des Bundes, des Kantons Zug und Richtlinien von PromoterSuisse und GastroSuisse.

Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich).

Das vorliegende Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf. Es wird im Verlauf des «Exit-Prozesses» den sich verändernden Regelungen der Behörden angepasst.

### **Grundregeln, Haltung**

Die Gesundheit unserer Gäste (Anwesende), der Musikerinnen und Musiker (Travel Parties) sowie aller mitwirkenden Personen (Mitwirkende) steht auch für uns an erster Stelle. Wie es in anderen Bereichen schon erfolgreich funktioniert (z.B. beim Schallschutz) setzt das COVID-19-Schutzkonzept für die Konzertveranstaltungen (Trägerverein JAZZ IN BAAR) aber auch auf die **Eigenverantwortung der Gäste**. Die Anwendung persönlicher Schutzmassnahmen wird empfohlen oder gar angeordnet, z. B. das Tragen von Hygienemasken im Kontakt mit der Travel Party, beim Ein- und Auslass wie auf dem Weg zu/von den Toiletten. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie gegenüber sich und den anderen Personen Verantwortung mittragen.

### **Definitionen**

#### **Varianten des Schutzkonzeptes**

Für die Durchführung einer Veranstaltung sind gemäss Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen (Konzerte) des BAG folgende Varianten vorgesehen, welche hier abgebildet werden:

- Variante 1: Distanzregeln werden eingehalten
- Variante 2: Schutzmassnahmen werden eingehalten mit Hilfe von:
  - ° a. Tragen von Hygienemasken oder
  - ° b. Anbringen von geeigneten Abschränkungen
- Variante 3: Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden

Im Grundsatz werden alle im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen umgesetzt. Aus betrieblichen Gründen muss der Veranstalter sich für die Variante 2 in Kombination mit Variante 1 entscheiden. Daraus folgende abweichende Regelungen sind im Folgenden aufgeführt.

### **Ablauf der Veranstaltung**

Die Veranstaltungen (Konzerte) lassen sich in folgende Phasen mit unterschiedlichen Schutzmassnahmen unterteilen:

- Vor der Veranstaltung
- Einlass zur Veranstaltung
- Während der Veranstaltung
- Beim Verlassen der Spielstätte (Konzertlokal)

### **Personengruppen**

- Personengruppen sind Gruppen von Anwesenden, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, Familien, Personen, die im selben Haushalt leben, Personen, die eine gemeinsame Reservation machen und andere gleichartige Fälle
- Travel Parties sind Künstler\*innen sowie deren Begleitpersonen. Sie gelten als Mitwirkende.

### **Grundregeln**

- Um eine Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist regelmässiges und gründliches Händewaschen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig (durch Betriebsbetreiber)
- Gäste und Mitwirkende sind über die Schutzmassnahmen informiert (Betriebsbetreiber wie Veranstalter)
- Den Gästen wird empfohlen, vor und nach der Konsumation, beim Ein- und Auslass sowie auf dem Weg zur Toilette und zurück eine Hygienemaske zu tragen
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen
- Der Betriebsbetreiber und der Veranstalter setzen Variante 2 in Kombination mit Variante 1 um
- Eintritt nur nach erfolgter (gruppenweiser) Reservation beim Betriebsbetreiber im Vorfeld möglich. Für unangemeldete Gäste ist der Zutritt nicht gewährleistet. Kontaktangaben werden vom Betriebsbetreiber bei der Reservierung aufgenommen sowie beim

#### Einlass der Gäste (vorbereitete Liste von GastroSuisse)

- ° Das Restaurant Brauerei verzichtet auf Stehplätze, es werden nur Sitzplätze angeboten
- ° Die Personengruppen werden an nummerierten Tischen platziert
- ° Einzelne Gruppen haben einen Abstand von 1.5 m (von Schulter zu Schulter), bzw. sind mit Trennwänden getrennt
- ° Wo immer Abstand halten nicht möglich ist, empfehlen wir, die Begegnungen kurz zu halten (WC, Eingang, Treppe, etc.) und das Tragen von Hygienemasken
- ° Vor dem Eingang wird der Boden mit 1.5-Meter-Abständen markiert
- ° Türöffnung ist jeweils eine Stunde vor Konzertbeginn. Die Besucher werden gebeten, spätestens 30 Minuten vor Konzertbeginn vor Ort zu sein
- ° Zu den WCs und zurück benutzen die Anwesenden den kürzesten Weg gemäss Weisung des Betriebsbetreibers. Der Durchgang hinter dem Buffet ist für Gäste gesperrt. Für Gäste näher beim Eingang Langgasse führt der Weg zur Toilette über den Vorderausgang um das Haus herum über den Hintereingang und zurück in umgekehrter Richtung. Gäste näher beim Hinterausgang gelangen zur Toilette auf kürzestem Weg direkt über die Treppe und zurück.
- ° Die Restaurantmitarbeiter\*innen nehmen an den Tischen die Bestellungen der Mahlzeiten und Getränke auf und bedienen die Gäste. Am Buffet wird es keine Bedienung geben.
- ° Aussenbereich (Terrasse): Einzelpersonen und Personengruppen, die unangemeldet sich im Aussenbereich (Terrasse) bei trockener Witterung als Laufkundschaft zur Konsumation niederlassen, haben keinen Zutritt zur Spielstätte (Innenräume des Lokals). Sie benutzen den Weg zur Toilette aussen um das Haus herum über den Hintereingang. Diese Gästegruppe halten sich wie alle anderen an die Vorgaben der Hygienemassnahmen und physischer Distanzeinhaltung.

- ° Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird vom Lokalbetreiber der Zutritt zu den Konzerten verweigert
- ° Mitarbeiter\*innen, welche während ihrer Einsätze die gewünschte Distanz zu anderen Personen gemäss COVID-19 Verordnung nicht einhalten können, sind durch Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene Schutzmassnahmen zu schützen (Tragen einer Maske)
- ° Im Backoffice (Säli) können alle Mitarbeiter\*innen die notwendige Distanz zu anderen Mitwirkenden gemäss COVID-19 Verordnung einhalten (Betriebsbetreiber wie Veranstalter)
- ° Mitarbeiter\*innen mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen dürfen nicht zur Arbeit erscheinen und werden angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG oder des Kantonsarztes zu befolgen (Betriebsbetreiber)
- ° Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituation, um den Schutz zu gewährleisten (Betriebsbetreiber wie Veranstalter)
- ° Information an die Mitarbeiter\*innen und andere betroffene Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie den Einbezug der Mitwirkenden bei deren Umsetzung sind gewährleistet.
- ° Im Restaurant Brauerei ist seitens des Lokals der Betriebsbetreiber Herr Nathaniel Velu und seitens des Veranstalters Herr Ruedi Jung für die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich

## **Schutzkonzept**

### **1. Händehygiene**

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Desinfektionsmittel oder Wasser, Seife und Einwegtücher. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

#### **Massnahmen**

Die Gäste müssen sich beim Betreten des Lokals die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren können.

Hygienestationen stehen auch auf den Toiletten bereit, ebenso Warmwasser, Seife und Einwegtücher. Die Gäste werden sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitwirkende reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser, Seife und Einwegtüchern. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach bezogenen Arbeitsunterbrüchen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, müssen Hände desinfiziert werden.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren können.

### **2. Distanz halten**

#### **Ein- und Auslassmanagement**

Mitarbeiter\*innen und Gäste halten die verlangte Distanz gemäss COVID-19 Verordnung ein. Andernfalls wird das Tragen einer Hygienemaske empfohlen.

#### **Massnahmen**

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 m zwischen allen Personen (ausgenommen innerhalb Personengruppen) eingehalten werden kann. Vor dem Einlass wird der Boden mit «1.5 Meter Abstand» Klebeband o. ä. markiert (Betriebsbetreiber) oder die Gäste werden von einer mitwirkenden Person dazu angehalten. Türöffnung ist jeweils eine Stunde vor Konzertbeginn. Die Besucher werden gebeten, spätestens 30 Minuten vor Konzertbeginn vor Ort zu sein. Zur Toilette und

zurück benützen die Gäste den kürzesten Weg gemäss Weisung des Betriebsbetreibers/Veranstalters. Der Durchgang hinter dem Buffet ist für Gäste gesperrt (siehe S. 4)

Es wird auf bediente Garderobe verzichtet.

Der Zugang zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die Zahl der insgesamt anwesenden Personen die Maximalzahl von 100 Personen keinesfalls überschreitet.

### **Während der Veranstaltung**

#### **Massnahmen**

Reservation im Vorfeld ist Pflicht. Die Kontaktangaben werden vom Lokalbetreiber (+41 41 761 15 85) erfasst, bzw. vor Ort in vorbereiteten Listen (von GastroSuisse: Name, Vorname, PLZ, Telefonnummer, Tischnummer) eingetragen und in geeigneter Form überprüft, die Aufbewahrung organisiert der Betriebsbetreiber. Es gibt nur Sitzplätze an Tischen. Einzelpersonen und Personengruppen werden an nummerierten Tischen platziert gemäss Weisungen des Betriebsbetreibers. Die Tische sind so angeordnet, dass von Personengruppe zur nächsten die Distanz von 1.5 m eingehalten werden kann, bzw. werden durch geeignete Abschränkungen voneinander getrennt.

Wo immer Abstand nicht möglich ist, empfehlen wir, die Begegnungen kurz zu halten (WC, Eingang, Treppe, etc.) und das Tragen von Hygienemasken.

Die Getränke und Mahlzeiten werden den Gästen serviert. Am Buffet wird es keine Bedienung geben. Die Bezahlform ist nach Möglichkeit die mit Kreditkarte, Twint o. ä.

Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu den Konzerten vom Lokalbetreiber verweigert.

Mitwirkende, welche während ihren Einsätzen die gewünschte Distanz zu anderen Personen gemäss COVID-19 Verordnung nicht einhalten können, sind durch Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene Schutzmassnahmen (Tragen einer Hygienemaske) zu schützen.

Auf Wunsch kann auf eine Konzertpause verzichtet werden. Wenn nicht, ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die Gäste ohne die max. Personenzahl in den Toiletten überschreiten zu müssen, diese ohne Hektik aufsuchen können.

Falls Pausen angesetzt werden, wird für ausreichende Lüftung gesorgt. Rauchende Gästegruppen werden angehalten, auch im Aussenbereich die physischen Distanzvorgaben einzuhalten und sich nicht mit allfälligen Gruppen auf der Terrasse zu vermischen (Laufkundschaft).

Einzelpersonen und Personengruppen, die unangemeldet sich im Aussenbereich (Terrasse) bei trockener Witterung als Laufkundschaft zur Konsumation niederlassen, haben keinen Zutritt zur Spielstätte (Innenräume des Lokals). Sie benützen den Weg zur Toilette aussen um das Haus herum über den Hintereingang. Diese Gästegruppe halten sich wie alle andern an die Vorgaben der Hygienemassnahmen und physischen Distanzeinhaltung.

#### **Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung**

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

#### **Massnahmen**

Mitwirkende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung nicht einhalten können, tragen Hygienemasken. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt. (Betriebsbetreiber)

Künstler\*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Mitwirkende. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb einer solchen Gruppe.

Zwischen Künstler\*innen und Gästen ist eine Distanz von 1.5 m einzuhalten, bzw. sind geeignete Abschränkungen einzusetzen oder es wird den Gästen das Tragen von Hygienemasken angeordnet.

Besonders exponierte Mitwirkende sollen, sofern räumlich umsetzbar, durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden. Ansonsten müssen Hygienemasken getragen werden. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

### **3. Reinigung**

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

#### **Massnahmen (Betriebsbetreiber)**

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.

Zur Reinigung kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Instrumente (Backline, DJ-Equipment, Soundsystem) sowie weiteres Equipment (z.B. Mischpult des Veranstalters, Mikros), welche von mehreren Personen berührt werden, werden regelmässig desinfiziert. (Veranstalter)

### **4. Besonders gefährdete Personen**

Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist sicherzustellen.

#### **Massnahmen**

Die Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet, dem Arbeitgeber zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören. (Betriebsbetreiber)

Die Abklärung, ob Mitarbeiter\*innen besonders gefährdet sind, findet durch freiwillige und vertrauliche Gespräche statt. Zur Risikogruppe zählende Mitarbeiter\*innen werden, wenn immer möglich, im Backoffice oder an wenig exponierten Positionen eingesetzt. (Betriebsbetreiber)

Die Bestimmungen von Art. 10c der COVID-19 Verordnung 2 vom 13. März 2020, Stand 20. Juni 2020 müssen übernommen werden und gelten für alle Veranstalter und alle Mitarbeiter\*innen. (Betriebsbetreiber)

### **5. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz**

Erkrankte Mitarbeiter\*innen dürfen nicht arbeiten.

#### **Massnahmen**

Die Mitarbeiter\*innen bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen. (Betriebsbetreiber)

Mitarbeiter\*innen mit Krankheitssymptomen, die auf das Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemasken nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst)-Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen. (Betriebsbetreiber)

Der Veranstalter informiert die Mitarbeiter\*innen transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Informationen sind.

## **6. Besondere Arbeitssituationen**

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewähren.

### **Massnahmen (Betriebsbetreiber)**

Das Reinigungspersonal trägt neben den Hygienemasken zusätzlich Schutzhandschuhe.

Für Mitarbeiter\*innen, die mit Hygienemasken arbeiten, werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An- und Weglieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

## **7. Informationen**

Information an Gäste, Mitarbeiter\*innen und andere betroffene Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

### **Massnahmen**

Der Veranstalter weist Gäste, Mitwirkende und andere betroffene Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstalter im Zusammenwirken mit dem Lokalbetreiber vom Hausrecht (Verweisung aus dem Lokal) Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung (auf der Website), via Newsletter und während des Einlasses zur Spielstätte (mündlich und mit lokalen Affichen):

- Gäste werden über die korrekte Verwendung der Hygienemasken informiert
- Gäste werden über spezifische Risikosituationen informiert
- Gäste werden zum Selbstscreening aufgefordert (COVID-19 Leitfaden: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> )
- Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

Während des Anlasses:

- Gäste werden in neuralgischen Bereichen, z. B. bei der Toilettenanlage, über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste im Umgang mit Andern, insbesondere Risikogruppen, das eigene Verhalten entsprechend anzupassen.



## 8. Management

Vorgaben, um die Massnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

### Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese/r die Funktion der/des Veranstaltungszuständige/n.

Der/die COVID-19-Verantwortliche/r hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/die COVID-19-Verantwortliche/r stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

## 9. Contact Tracing

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

### Massnahmen (übernimmt der Betriebsbetreiber)

Kontaktdateien (enge Kontakte) müssen auf Anforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden/Betriebsbetreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können (COVID-19 Verordnung 2, Art. 6e).

Die Daten der Präsenzliste dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden und müssen nach 14 Tagen gelöscht / vernichtet werden.

Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

## 10. Andere Schutzmassnahmen

### Massnahmen

Backstage und Künstlerbereich gelten als Personalräume. Arbeitspausen werden nach Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z. B. Künstler\*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

Für die Verpflegung im Backstage-Bereich kommt das Schutzkonzept von GastroSuisse zur Anwendung.

Der Veranstalter/Betriebsbetreiber verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z. B. Menage), sichert deren Verwendung nur innerhalb einer Gruppe und wechselt sie regelmässig aus.

Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zur Veranstaltung durch den Lokalbetreiber verweigert.

## 11. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person: Ruedi Jung

Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_

Baar, 31. August 2020

## Anhang

Zudem richtet sich dieses Schutzkonzept nach

- der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, Stand 20. Juni 2020»
- der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19- Epidemie» vom 19. Juni 2020, BAG Stand 6. Juli 2020
- dem Papier «Coronavirus: Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln zum Schutz der Bevölkerung», BAG, Stand 22. Juni 2020
- dem Merkblatt für Arbeitgeber «Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – neues Coronavirus (COVID-19)», BAG Stand 24. Juli 2020
- der regierungsrätlichen «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» des Kantons Zug, Stand 10. Juli 2020.
- Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 2020, publiziert im Amtsblatt des Kantons Zug am 31. Juli 2020
- Aenderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (RRB) und der Auszug aus dem regierungsrätlichen Protokoll dazu vom 18. August 2020

Weiter dienen als Richtlinien

- das «Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz» von PromoterSuisse, Version 1.1, Stand 5. Juni 2020
- das «Schutzkonzept Öffentliche Konzerte im Moods». Version 1.1, Stand 15. Juni 2020.

Zusätzlich für den Schutz der Mitarbeitenden im Bereich Gastronomie sind

- das Schutzkonzept von GastroSuisse
- das «Schutzkonzept – Kantonale Bestimmungen», Stand 20. Juli 2020.

massgebend.